

Statuten des Sportklub boulderbar

Alle in der Folge genannten (Funktions-)Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§1 Name, Sitz und Gliederung

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportklub boulderbar“, im Weiteren kurz „SK boulderbar“ genannt.
- (2) Der Sportklub boulderbar hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Wien.

§2 Zweck

- (1) Der SK boulderbar bezweckt die Entwicklung, Verbreitung und Förderung des Klettersports.
- (2) Der SK boulderbar ist politisch unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Organisation und Durchführung von wettkampfspezifischem Training
 - b. Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten
 - c. Organisation von und Förderung der Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen für ordentliche Mitglieder
 - d. Abhaltung von Vorträgen und Veranstaltungen zum Thema Klettersport
 - e. Organisation von Reisen und Ausflügen zu Kletterzwecken
 - f. Förderung des Klettersports für Kinder und Jugendliche
- (3) Die Aufbringung materieller Mittel erfolgt durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen
 - c. Förderungen, Spenden und sonstige Zuwendungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche den Klettersport betreiben, bzw. dem Klettersport verbunden sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, natürliche Personen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste im Bereich des Klettersports oder des SK boulderbar verliehen wurde.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, welche sich den Klettersport aktiv ausüben oder sich diesem verbunden fühlen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt über die Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft gilt 365 Tage (1 Jahr) ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft und verlängert sich nach Ablauf der 365 Tage um jeweils weitere 365 Tage (1 weiteres Jahr)
- (3) Über die Aufnahme der Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Mitglieder des SK boulderbar erwerben automatisch die Mitgliedschaft zum Wiener Wettkletterverband (WWK).
- (5) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und bei Auflösung des Mitgliedsvereins , sowie durch Tod bei natürlichen Personen.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Vereines schwerwiegend schädigt.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch den SK boulderbar.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins

teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des SK boulderbar sind

- (1) Die Generalversammlung (§ 9)
- (2) Der Vorstand (§§ 10 und 11)
- (3) Die RechnungsprüferInnen (§12)
- (4) Die Schlichtungseinrichtung (§13)

§9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SK boulderbar. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird vom/ von der PräsidentIn, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn, mit einer Frist von vier Wochen einberufen und tritt jedes vierte Jahr zusammen.
 - (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.
 - (3) An der Generalversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur dann ausgeübt werden, wenn alle fälligen Beträge vor der Generalversammlung bezahlt sind.
 - (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (5) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; diese sind bei Beginn der Generalversammlung vom Obmann / von der Obfrau vorzulegen und als letzter Tagesordnungspunkt (vor „Allfälliges“) zu erledigen.
- (5) Aufgaben sind vor allem:
- a. Mittel- und langfristige Planung und Schwerpunkte der Arbeit des SK boulderbar
 - b. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vorstandes
 - c. Wahl bzw. Enthebungen der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Bestellung der RechnungsprüferInnen
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresvoranschlags
 - f. Festsetzung der Mindesthöhe von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche und

- außerordentliche Mitglieder
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Statutenänderung
- j. Auflösung des SK boulderbar
- k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentIn, einer VizepräsidentIn, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassiererIn.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Den Vorstand beruft der/die PräsidentIn ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn.
- (4) Aufgaben:
Dem Vorstand obliegt die Leitung des SK boulderbar. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere
 - a. Beschaffung und Verwaltung der Mittel des SK boulderbar
 - b. Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu nationalen PartnerInnen, Behörden und Institutionen
 - c. Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresvoranschlags
 - d. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - e. Führung der Vereinsgeschäfte
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 11 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die PräsidentIn ist der/die höchste VerbandsfunktionärIn. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des SK boulderbar, insbesondere gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Die VizepräsidentIn steht dem/der PräsidentIn zur Seite und vertritt ihn/sie im Falle seiner/ihrer Verhinderung.
- (3) Der/Die SchriftführerIn ist für die Führung der Vorstands- und Generalversammlungsprotokolle verantwortlich.
- (4) Der/Die KassiererIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des SK boulderbar verantwortlich.

§ 12 RechnungsprüferInnen

- (1) Es werden von der Generalversammlung zwei RechnungsprüferInnen auf vier Jahre gewählt. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung

über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und bringen die Anträge auf Entlastung des Vorstands ein.

§ 13 Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 zuständig.
- (2) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung kann sowohl zur Schlichtung rechtlicher als auch sonstiger Vereinsstreitigkeiten berufen werden. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig. Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Kommt es zu keiner Beendigung des Schlichtungsverfahrens innerhalb einer Frist von sechs Monaten, kann das ordentliche Gericht angerufen werden.
- (4) Die Schlichtungseinrichtung besteht aus einem/r Vorsitzenden, zwei BeisitzerInnen und deren StellvertreterInnen und wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Der/Die Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung ist der/die PräsidentIn des SK boulderbar. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein. Ist eine der zur Schlichtung berufenen Personen befangen, hat sein/ihre StellvertreterIn seine Funktion zu übernehmen.
- (5) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Auflösung des SK boulderbar

- (1) Die freiwillige Auflösung des SK boulderbar kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Das Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen